

- Was die Schadensersatzforderung betrifft, so hätten die Entscheidungen der Klägerin einen immateriellen Schaden verursacht, der durch die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen nicht wiedergutzumachen sei.
2. Der zweite Klagegrund betrifft die Entscheidung vom 26. April 2017 und stützt sich auf einen behaupteten Verstoß durch die Beklagte gegen Art. 41 der Charta, die Begründungspflicht und die Fürsorgepflicht: Die Beklagte trage vor, die von der Klägerin mit einer Beschwerde angefochtene Entscheidung sei aufgehoben und es sei beschlossen worden, eine Untersuchung einzuleiten; der klägerischen Schadensersatzforderung sei daher nicht stattzugeben. Die Klägerin ist auch der Ansicht, nachgewiesen zu haben, einen eigenständigen Schaden erlitten zu haben, der durch die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht wiedergutzumachen sei. Daher hätte die Beklagte nicht nur die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung aufheben, sondern auch diesen Schaden ersetzen müssen.

---

**Klage, eingereicht am 18. Juli 2017 — Eurosupport — Fineurop support/EIGE**

**(Rechtssache T-450/17)**

(2017/C 357/20)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Eurosupport — Fineurop support Srl (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

*Beklagter:* Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 8. Mai 2017, mit der ihr Angebot im Verfahren EIGE/2017/OPER/04 „Female Genital Mutilation: Estimating Girls at Risk“ abgelehnt wurde, und die nachfolgenden Entscheidungen, das Angebot eines anderen Bieters als erfolgreich zu bewerten und den Vertrag an ihn zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- den Beklagten zu verurteilen, Ersatz für den ihr entstandenen Schaden zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % oder, hilfsweise, eine Entschädigung zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und des sorgfältigen Handelns, Verletzung der Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit, offensichtlicher Beurteilungsfehler.
2. Widersprüchliche Begründung der Bewertungsentscheidungen und Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Bewertung des Angebots der Klägerin.
3. Verletzung des Anspruchs auf ordnungsgemäße Verwaltung.

---

**Klage, eingereicht am 1. August 2017 — Portugal/Kommission**

**(Rechtssache T-474/17)**

(2017/C 357/21)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

*Klägerin:* Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)